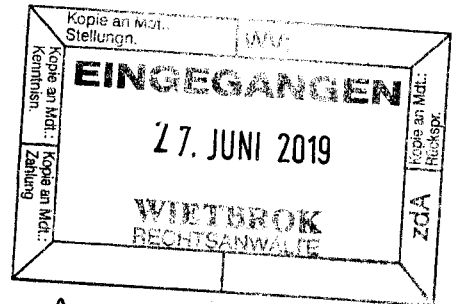


Landgericht Hamburg

Az.: 328 O 124/17

Verkündet am 13.06.2019

ng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

Der Tisch 27.7.19
Der BG Tisch 27.8.19
TBB 27.12.19
- Kläger -
Lo 1 Fu

In der Sache

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-28/16-FW

gegen

1)

3-

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen- den Herbert Diess, Berlinger Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 28 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.6.2019 für Recht:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 16.083,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.2019 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des PKW Skoda Yeti TDI, FIN zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 1) wird darüberhinaus verurteilt, an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Betrag von € 16.083,05 vom 27.12.2016 bis zum 10.1.2019 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme des PKW gemäß Tenor zu 1. in Annahmeverzug befinden.
4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von € 1.899,24 freizuhalten.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
8. Der Streitwert wird auf 32.401,73 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung des Ankaufs eines PKW aufgrund des Einbaus einer Software zur Abgassteuerung.

Der Kläger erwarb am 16. Dezember 2013 einen Skoda Yeti 2,0 TDI bei der Beklagten zu 1) zu einem Kaufpreis von € 31.901,73. Das Fahrzeug wies beim Kauf einen Kilometerstand von 10 auf. Die Beklagte zu 2) ist die Entwicklerin und Herstellerin des in dem Fahrzeug eingebauten Motors und gleichzeitig Konzernmutter der Herstellerin des Fahrzeugs. Die Beklagte zu 2) hatte in den Motoren eine Software verbaut, die die Stickoxidwerte im Vergleich zwischen Prüfstandlauf und realem Fahrbetrieb verschlechterte. Der Kläger setzte unter dem 13. April 2016 der Beklagten zu 1) eine Frist zur Nachlieferung bzw. Mangelbeseitigung. Am 20. Dezember 2016 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag (Anlage K 12). Unter dem 5. Mai 2017 gab die zuständige britische Behörde (VCA) die technische Lösung zur Überarbeitung des Fahrzeugs frei. Am 13. Juni 2019 wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 148.762 auf.

Der Kläger meint, das Fahrzeug sei mangelhaft ausgeliefert worden. Da eine Mangelbeseitigung nicht erfolgt sei, sei der Rücktritt vom Kaufvertrag wirksam. Die Beklagte zu 2) als Hersteller des Motors sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Sie habe den Kläger unter anderem vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, indem sie das Fahrzeug mit der zu Manipulationszwecken eingebauten Software auf den Markt gebracht und den Kläger zum Abschluss eines Kaufvertrages gebracht habe. Die Beklagte habe bewusst getäuscht. Es sei davon auszugehen, dass der Vorstand in Kenntnis der Entwicklung und des Einbaus der Software gewesen sei und seine Zustimmung erteilt habe. Der Kläger behauptet weiter, dass das Fahrzeug nicht von ihm erworben worden wäre, wenn er alle Umstände gekannt hätte. Der Kläger meint, er habe sich die von ihm gezogenen Nutzungsvorteile nicht anrechnen zu lassen und der gezahlte Kaufpreis sei seit der Zahlung gemäß § 849 BGB zu verzinsen.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, der Klagepartei € 31.901,73 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2013 Zug um Zug gegen Übereignung des Skoda Yeti TDI, FIN , zu zahlen

2.

festzustellen, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des im Klagantrag zu 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3.

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.899,24 freizuhalten.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, der Kläger habe ein mangelfreies Fahrzeug erworben. Die Software stelle keine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Die Beklagte zu 2) habe nicht arglistig getäuscht. Ein Schaden des Klägers sei nicht feststellbar. Spätestens durch das Zurverfügungstellen des Softwareupdates sei der Schaden entfallen. Ein Vorsatz der Beklagten der Beklagten zu 2) sei nicht erkennbar. Die Voraussetzungen einer Zurechnung des Verhaltens eines Vertreters der Beklagten zu 2) gemäß § 31 BGB lägen nicht vor. Nach den Erkenntnissen der Beklagten zu 2) habe kein Vorstand Kenntnis von den maßgeblichen Umständen im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Einbau der Software gehabt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Das Landgericht Hamburg ist auch im Verfahren gegen die Beklagte zu 2) örtlich zuständig, § 32 ZPO. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte gemäß § 826 BGB schlüssig dargelegt (siehe zu III.). Der Schaden hat sich in Hamburg verwirklicht.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) Anspruch auf Zahlung von € 16.083,05 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs. Die Voraussetzungen eines Rücktritts vom Kaufvertrag lagen am 20. Dezember 2016 vor.

1. Das Fahrzeug war mangelhaft, § 434 Abs. 1 BGB.

Ein Fahrzeug weist einen Sachmangel auf, wenn bei Übergabe an den Käufer eine - den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduzierende - Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO 715/2007/EG installiert ist, die gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007/EG unzulässig ist. Dem Fahrzeug fehlt die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, weil die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) besteht und somit bei Gefahrübergang der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet ist (BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019, VIII ZR 225/17). Das streitgegenständliche Fahrzeug enthält diese unzulässige Abschaltvorrichtung (vgl. im Einzelnen BGH a.a.O.).

2. Der Mangel war bei Übergabe bereits vorhanden.

3. Der Kläger hat der Beklagten zu 1) eine Nachfrist gesetzt. Soweit der Klägervertreter in dem Schreiben vom 13. April 2016 eine Frist bis 16. November 2015 gesetzt hat, war dieses offensichtlich unzureichend. Gleichwohl setzt dieses Schreiben den Lauf einer ange-

messenen Frist in Gang, die bei Erklärung des Rücktritts am 20. Dezember 2016 abgelaufen war. Acht Monate reichen in jedem Fall aus. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Rücktritts immer noch unklar war, ob und in welcher Form das streitgegenständliche Fahrzeug in einen mangelfreien Zustand versetzt werden kann. Die Freigabe für das update ist durch die zuständigen englischen Behörden erst im Mai 2017 erteilt worden.

4. Der Kläger hat den Rücktritt am 20. Dezember 2018 erklärt. Zu diesem Zeitpunkt war der Mangel noch nicht beseitigt.
5. Der Kläger kann gemäß § 346 BGB Rückabwicklung beanspruchen. Er muss sich jedoch die Nutzungsvorteile anrechnen lassen. Das Gericht geht von einer Laufleistung von 300.000 km aus, so dass sich bei einem Kaufpreis von € 31.901,73 und gefahrenen 148.752km ein Nutzungsersatz von € 15.818,68 ergibt. Daraus folgt ein liquidierbarer Anspruch des Klägers in Höhe von € 16.083,05.
6. Der Kläger hat weiter Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288 BGB seit dem 27. Dezember 2016. An diesem Tag hat die Beklagte zu 2) die Rückabwicklung des Fahrzeugs ernsthaft und endgültig verweigert (Anlage K 13). Ein weitergehender Zinsanspruch ab Zahlung des Kaufpreises ist im Verhältnis zu der Beklagten zu 1) nicht erkennbar. Der Kläger hat einen solchen auch nicht begründet.

III.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) gemäß §§ 826, 31 BGB Anspruch auf Zahlung von € 16.083,05 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs. Die Voraussetzungen einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung des Klägers durch die Beklagte zu 2) liegen vor.

1. Die Beklagte zu 2) handelte sittenwidrig, in dem sie den streitgegenständlichen Motor über ihre Konzernunternehmen mit einem erheblichen Mangel in den Verkehr brachte, ohne die späteren Erstabnehmer oder die Endkunden über diesen Mangel in Kenntnis zu setzen.

Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren erheblicher Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen Dritten, der in Kenntnis der Umstände von dem

konkreten Geschäft Abstand genommen hätte, veräußert werden wird (OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 – 18 U 70/18 –, Rn. 27, juris; im Ergebnis auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18). So liegt der Fall hier.

a)

Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde an den Kläger mangelhaft ausgeliefert (siehe oben).

b)

Die Beklagte zu 2) hat zunächst den Motor und sodann das Fahrzeug über ihre angeschlossenen Konzernunternehmen mit diesem erheblichen Mangel zum Zweck der Weiterveräußerung an Dritte in den Verkehr gebracht.

c)

Die Beklagte zu 2) täuschte über ihre angeschlossenen Konzernunternehmen im Vorwege die für die Fahrzeugzulassung zuständige Behörde, da in dem Antragsverfahren die Abschalteneinrichtung verheimlicht wurde, so dass die Typengenehmigung ohne Berücksichtigung der Abschalteneinrichtung erteilt wurde. Da die Beklagte zu 2) sowohl ihre Erstabnehmer als auch ihre Endkunden nicht über den Einsatz der Abschalteneinrichtung mit ihren möglichen Konsequenzen für den Betrieb des Fahrzeugs unterrichten ließ, täuschte sie auch diese in Bezug auf die erhebliche Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs.

d)

Der Einbau der Abschalteneinrichtung, die Beantragung der Typengenehmigung ohne Offenbarung dieser und das Inverkehrbringen des Fahrzeugs ohne Information der Kunden erfolgten einseitig zur Steigerung des Gewinnstrebens der Beklagten zu 2) ohne jede Berücksichtigung der Interessen der Endkunden. Das stellt ein sittenwidriges Handeln dar. Denn in Kenntnis des Mangels hätten die Händler und Endkunden das Fahrzeug zu den jeweiligen Bedingungen der abgeschlossenen Kaufverträge nicht erworben.

2. Das Handeln der Beklagten zu 2) führte zu einem kausalen Schaden bei den Endkunden, also auch bei dem Kläger. Diese wurden zum Abschluss des Kaufvertrages verleitet, den sie ohne die Täuschungshandlungen der Beklagten zu 2) in dieser Form nicht abgeschlossen hätten. Das Gericht ist hiervon auch ohne Beweisaufnahme allein aufgrund des Sachvortrags der Parteien überzeugt (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 27. September 2017 –

XII ZR 48/17 –, juris). Kein Käufer erwirbt zum vollen Kaufpreis ein Fahrzeug, bei dem aufgrund einer Manipulation des Herstellers die Gefahr besteht, dass die zuständige Behörde eine Betriebsuntersagung verfügt.

Der Schaden steht nicht deshalb in Frage, weil die Beklagte den Kunden ein Softwareupdate zur Verfügung gestellt hat. Im Fall des Verleitens zu einem nachteiligen Vertragsschluss ist der Schaden endgültig mit dem Abschluss des Vertrages entstanden. Der Schädiger hat den Willensentschluss des Geschädigten durch Manipulation beeinträchtigt und einen Vertragsschluss herbeigeführt. Dieser Schaden kann nicht mehr entfallen. Die Manipulation des Willens der Kunden kann nicht rückgängig gemacht oder geheilt werden. Aus diesem Grund entfällt in den Fallgestaltungen des § 826 BGB und der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 (Grundsätze der c.i.c.) wegen einer Aufklärungspflichtverletzung auch die Möglichkeit der Nacherfüllung bzw. das Recht auf zweite Andienung. Auf nichts anderes liefe jedoch die Argumentation der Beklagten in Bezug auf das Softwareupdate hinaus. Auch in den verschiedenen anderen Fallkonstellationen eines pflichtwidrigen Verleitens zum Abschluss eines nachteiligen Vertrages bleiben spätere Entwicklungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand bei der Schadensfeststellung unberücksichtigt. So kommt es zum Beispiel in den Prospekthaftungs- und Anlageberatungsfällen nach allgemeiner Ansicht weder auf die aktuelle Wertentwicklung des gezeichneten Produkts noch darauf an, ob sich das Risiko, über das nicht aufgeklärt wurde, tatsächlich verwirklicht hat.

3. Die Beklagte zu 2) handelte vorsätzlich.

Erforderlich ist, dass der Schädiger Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände hat. Eine genaue Vorstellung von der Person des Geschädigten ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken konnte, billigend in Kauf genommen hat (MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 826 Rn. 25).

Danach handelte die Beklagte zu 2) vorsätzlich. Der Einbau der Abschaltvorrichtung und das Inverkehrbringen des Motors in den Fahrzeugen anderer konzerneigener Hersteller kann nur mit Wissen und Wollen der Beklagten zu 2) vonstatten gegangen sein. Der Beklagten zu 2) war bekannt, dass die Endkunden das Fahrzeug in Unkenntnis des Mangels erwerben würden und eine andere Entscheidung bei Aufklärung über die unzulässige Ab-

schalteneinrichtung und deren mögliche Folgen getroffen hätten. Sie hat bewusst auf eine Aufklärung der für die Fahrzeugzulassung zuständigen Behörde sowie ihrer Händler und Endkunden verzichtet.

4. Die Beklagte zu 2) hat sich das Verhalten ihres Vorstandes und ihrer Repräsentanten gemäß § 31 BGB bzw. analog § 31 BGB zurechnen zu lassen. Zwar trägt der Kläger nicht ausreichend konkret vor, welcher Vorstand bzw. welcher eigenverantwortlich tätige Repräsentant der Beklagten in welcher Form gehandelt hat. Jedoch hat das Gericht in Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts davon auszugehen, dass in dem Unternehmen der Beklagten zu 2) solche weitreichenden, sich millionenfach auswirkenden Entscheidungen nur unter Einbindung des Vorstandes oder eines eigenverantwortlich tätigen Repräsentanten getroffen werden (vgl. auch OLG Köln, a.a.O.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18). Das pauschale Bestreiten der Beklagten zu 2) zu diesem Punkt ist nicht wirksam. Allein ihr Vortrag, dass nach ihren Erkenntnissen kein Vorstand in diesen Täuschungsprozess eingebunden war, reicht nicht aus, um ihrer prozessualen Darlegungslast nachzukommen. Sie hat qualifiziert zu bestreiten. Die Beklagte zu 2) ermittelt seit vielen Jahren in ihrem Unternehmen hierzu. Diese Ermittlungsergebnisse legt die Beklagte zu 2) nicht offen. Sie trägt nicht vor, welcher ihrer Mitarbeiter die maßgeblichen Entscheidungen getroffen und umgesetzt hat. Das wäre ihr jedoch ohne weiteres möglich. Sie ist zudem auch gemäß § 138 Abs. 1 ZPO gehalten, vollständig vorzutragen (vgl. zur „sekundären Darlegungslast“ OLG Köln, a.a.O. und OLG Karlsruhe a.a.O.).
5. Als Rechtsfolge hat die Beklagte zu 2) in den Fällen der Verleitung zum Abschluss eines nachteiligen Vertrages den Kläger so zu stellen, als wäre der Vertrag nicht abgeschlossen worden, § 249 BGB. Der Kaufpreis ist dem Kläger zu erstatten.

Im Gegenzug hat der Kläger entgegen seiner Ansicht Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs zu leisten, der im Rahmen des Vorteilsausgleichs zu berücksichtigen und mit dem Kaufpreisrückzahlungsanspruch zu verrechnen ist. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass auch der arglistig Getäuschte die Nutzungen, die er gezogen auszugleichen hat, also im Rahmen der Rückabwicklung nicht allein wegen der Schwere der Pflichtverletzung des Täuschenden entlastet wird. Aus Sicht des Gerichts liegt der vorliegende Fall in Bezug auf den Ausgleich der Nutzungsvorteile nicht anders als die Fälle der vertraglichen Rückabwicklung nach einem Rücktritt aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer (BGH, Beschluss vom 8. Dezem-

ber 2006 – V ZR 249/05 –, Rn. 16, juris) und der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nach der Anfechtung eines Vertrages aufgrund arglistiger Täuschung samt Saldierung der gegenseitigen Ansprüche gemäß §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (BGH, Urteil vom 6. August 2008 – XII ZR 67/06 –, Rn. 49, juris), jeweils unter Berücksichtigung der Nutzungen, die der getäuschte Vertragspartner gezogen hat. Diesen Fällen ist mit dem vorliegenden gemein, dass der Getäuschte vorsätzlich zu einem Vertragsschluss verleitet wurde, den er in Kenntnis sämtlicher Umstände nicht vorgenommen hätte. Das sittenwidrige Handeln der Beklagten lässt keine rechtlich relevanten Umstände erkennen, die es rechtfertigen, von dieser gefestigten Rechtsprechung im Fall des Schadensersatzes gemäß § 826 BGB abzuweichen.

Das Gericht geht von einer Laufleistung von 300.000 km aus, so dass sich bei einem Kaufpreis von € 31.901,73 und gefahrenen 148.752km ein Nutzungersatz von € 15.818,68 ergibt. Daraus folgt ein liquidierbarer Anspruch des Klägers in Höhe von € 16.083,05.

6. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verzinsung der Forderung seit dem 18. Dezember 2013 gemäß § 849 BGB. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Auch eine Analogie kommt nicht in Betracht.

§ 849 BGB kann ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, deliktische Schadensersatzansprüche seien stets von ihrer Entstehung an zu verzinsen, nicht entnommen werden. Aus § 849 BGB ergibt sich vielmehr, dass eine solche "automatische" Verzinsung die Ausnahme ist und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben muss (BGH, Beschluss vom 28. September 1993 – III ZR 91/92 –, Rn. 9, juris). Die Norm greift nach der Rechtsprechung außer bei einer Sachentziehung oder -beschädigung auch in Fällen, in denen dem Geschädigten Geld entzogen wurde (BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 – KZR 56/16 –, Rn. 45, juris; BGH, Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06 –, juris). Die Schädigungshandlung der Beklagten zu 2) bezog sich vorliegend darauf, den Kunden zu einem Kaufvertragsschluss mit einem Händler zu verleiten. Das Eingehen der Verbindlichkeit stellt den Schaden dar. Die Kaufpreiszahlung an einen Dritten, hier an die Beklagte zu 1), ist lediglich mittelbare Folge der Verletzungshandlung und damit mit einem direkten Entzug der Sache in Form des Geldes durch den Täter nicht gleichzusetzen. Überdies ist ein Schaden des Klägers in Form des (pauschal zu entschädigenden) Nutzungsausfalls bei wertender Betrachtung nicht zu erkennen. Er

hat im äquivalenten Austausch für die Kaufpreiszahlung den PKW erhalten, den er ohne weiteres tatsächlich nutzen konnte und genutzt hat. Insoweit hat sich jedenfalls der vom Kunden beabsichtigte Zweck des Kaufvertragsschlusses verwirklicht.

Soweit der Bundesgerichtshof § 849 BGB entsprechend auf den (preis)kartellrechtlichen Schadensersatzanspruch des Kunden anwendet (vgl. BGH, 12. Juni 2018, a.a.O.), liegt eine vergleichbare Situation hier nicht vor. In den kartellrechtlichen Fällen liegt der Schaden in der Zahlung überhöhter Preise. Nur der überhöhte Preisanteil, den der Kunde anderweitig hätte nutzen können, ist zu liquidieren. Vorliegend beansprucht der Kläger eine Form der schadensersatzrechtlichen Rückabwicklung. Der Schadensersatzbetrag bildet das Äquivalent zu dem Wert des Kraftfahrzeugs, das der Kläger genutzt hat, ab. Einen Minderwert, der betragsmäßig von Anfang an in dem Vermögen des Klägers verblieben wäre, macht dieser nicht geltend.

Der Kläger kann von der Beklagten zu 2) mangels lediglich Verzugszinsen ab Rechtshängigkeit beanspruchen.

IV.

Die Beklagte befindet sich in Verzug mit der Annahme der Übergabe des streitgegenständlichen PKW. Die Klägerin hat der Beklagten zu 1) die Übernahme des Fahrzeugs vorprozessual und der Beklagten zu 2) mit der Erhebung der Klage angeboten.

V.

Der Kläger kann außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.899,24 als Teil des Schadensersatzes gemäß §§ 826, 249 BGB nebst Verzugszinsen beanspruchen. Grundlage ist eine 2,0 Geschäftsgebühr in Anbetracht der Komplexität der Sache.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Im Rahmen der Streitwertfestsetzung war der Wert des Feststel-

lungsantrags mit € 500,00 zu berücksichtigen.

Vorsitzender Richter am Landgericht